

BO Nr. A 278 – 04.02.2004
PfReg. B 10

Publikationsrichtlinie für das Internet- / Intranet-Portal der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Präambel

Intranet (drsintra) und Internet (drs) der Diözese Rottenburg-Stuttgart bieten eine umfassende Informations- und Kommunikationsplattform. Um Aktualität in einem großen Umfang gewährleisten zu können, werden den publikationsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Dekanate, der Dekanatsverbände, der Kirchengemeinden, sowie den der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Verbänden und Einrichtungen gleich welcher Rechtsform Publikationsmöglichkeiten eingeräumt. Sie haben die Möglichkeit, ihre eigenen Bereiche im Internet/Intranet zu pflegen. Die Regelungen dieser Publikationsrichtlinie haben die Ziele:

- die Inhalte der diözesanen Web-Plattformen www.drs.de und www.drsintra.de zu definieren,
- die Verantwortlichen für den publizierten Content zu bestimmen.

2. Gegenstand und Geltungsbereich

Die Publikationsrichtlinie gilt für die Publikation des Intranet/Internet-Portals der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie ist verbindlich für alle publikationsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Dekanate, der Dekanatsverbände, der Kirchengemeinden, sowie den der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Verbänden und Einrichtungen gleich welcher Rechtsform (im Folgenden „Publizierende“ genannt). Die Publikationsrichtlinie regelt den ordnungsgemäßen Gebrauch des gesamten Web-Auftritts der Diözese. Sie verpflichtet die benannten Redakteurinnen und Redakteure zu einem korrekten publizistischen Verhalten. Darüber hinaus klärt die Publikationsrichtlinie über eventuelle Maßnahmen bei Verstößen gegen die Publikationsregeln auf.

3. Zielgruppen des Diözesanen Internets / Intranets

Der Web-Content von www.drs.de und www.drsintra.de soll zur Information und Kommunikation aller an den Themen der Diözese Rottenburg-Stuttgart Interessierten beitragen. Darüber hinaus werden auf www.drs.de und www.drsintra.de für die in den Punkten 3.1 und 3.2 näher bestimmten Zielgruppen wesentliche Informationen zu den Themen Theologie, Seelsorge und Kirche allgemein zusammengeführt.

3.1 Zielgruppe Internet

Beim Internet handelt es sich um ein offenes, weltweites Medium. Jede Nutzerin und jeder Nutzer des Internets hat die Möglichkeit auf die Domain www.drs.de zuzugreifen und den dort veröffentlichten Inhalt einzusehen. Als wichtigste Nutzergruppen des Portals sind zu nennen:

- kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- an kirchlichen Themen Interessierte,
- Presse.

3.2 Spezifische Zielgruppe Intranet

Der Nutzerkreis des Diözesanen Intranets ist in sich geschlossen. Als Nutzerinnen und Nutzer werden in der „Nutzungsrichtlinie des Diözesanen Intranets“ alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Dekanatsverbände, der Dekanate, der Kirchengemeinden, sowie der Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und den der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Einrichtungen gleich welcher Rechtsform festgelegt. Zur erweiterten Zielgruppe von www.drsintra.de gehören ebenso Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und weitere Zielgruppen, die in der Fortsetzung des Entwicklungsprozesses als Zielgruppen erkannt werden.

4. Publikation in www.drsintra.de und www.drs.de

Die Internet- / Intranet-Konzeption vom 21.11.2000 ermöglicht das Publizieren auf den beiden Websites der Diözese, www.drs.de und www.drsintra.de, für die benannten Redakteurinnen und Redakteure. Folgendes ist bei der Publikation zu beachten:

4.1 Inhaltliche Vorgaben

Der Web-Content der Diözese soll auf den Informationsbedarf der in den Punkten 3.1. und 3.2 aufgeführten Zielgruppen zugeschnitten sein. Publiziert werden darf ausschließlich Content, der mit der Lehre der katholischen Kirche und den Grundsätzen der Diözese Rottenburg-Stuttgart übereinstimmt. Verweise auf Seiten (externe Links), die nicht in der Verantwortung der Diözese liegen, müssen von den Publizierenden auf ihren Inhalt und ihre Form geprüft werden. Die Jugendschutzvorschriften gemäß § 8 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) müssen eingehalten werden, d. h. Angebote, die zum Rassenhass aufrufen (Nr. 1), die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen (Nr. 2) oder die pornographischen Inhaltes sind (Nr. 4), des weiteren Angebote, die den Krieg verherrlichen (Nr. 3) und schließlich solche, die offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (Nr. 5) oder die Menschenwürde verletzen (Nr.6), sind ausnahmslos unzulässig. Für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote in Mediendiensten besteht gemäß § 10 MDStV das Recht auf Gegendarstellung. Das heißt, dass der Anbieter von Angeboten nach § 6 II MDStV verpflichtet ist, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in seinem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in sein Angebot aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung und auch ebenso lange wie dieselbe in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Werbung muss gemäß § 9 II MDStV als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen außerdem keine unterschwellig Techniken eingesetzt werden. Die verantwortliche Leitung der Online-Redaktion behält sich vor, Seiten und Verweise, die mit diesen Vorgaben nicht übereinstimmen, zu sperren. Der für den Beitrag oder das Dokument Verantwortliche ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

4.2 Zuständigkeit und Verantwortung

Der Online-Redaktion unterliegen die Startseiten und die zweite Ebene der Intranet-Domain www.drsintra.de, sowie alle Rubriken, für die keine Redakteurin bzw. kein Redakteur benannt wurde. Die Domain www.drs.de beinhaltet das Internet-Angebot des Bischofs und der Diözese. Der Content wird von der Onlineredaktion generiert. Die benannten Redakteure können im Einzelfall Content im Internet veröffentlichen. Als Kennung erhalten die entsprechenden Einrichtungen eine Subdomain (einrichtung.drs.de). Für Content-Bereiche, die von der Online-Redaktion den Publizierenden zur Verfügung gestellt werden, übernimmt die Online-Redaktion keine unmittelbare Verantwortung. Grund-

sätzlich hat nur die Leiterin bzw. der Leiter einer Hauptabteilung oder Stabstelle des Bischöflichen Ordinariats, der Dekanatsverbände, der Dekanate, der Kirchengemeinden, sowie der Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und die der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Einrichtungen gleich welcher Rechtsform die Möglichkeit im Internet / Intranet zu publizieren. Die Verantwortung für den veröffentlichten Content liegt bei der jeweiligen Leiterin bzw. dem jeweiligen Leiter. Das Recht zu publizieren kann an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegiert werden. Der Name der / des für den Inhalt Verantwortlichen muss der Online-Redaktion mitgeteilt werden. Im Sinne des Presserechtes und MDStV § 6 ist die Verfasserin oder der Verfasser in der Fußzeile jeder Seite zu veröffentlichen. Besonders hinzuweisen ist auf die generellen Regelungen des Urheberrechts. Die Redakteurinnen und Redakteure sind verpflichtet diese Bestimmungen zu wahren.

4.3 Medienurheberrecht (einschließlich verwandter Schutzrechte)

1. Publikationen im Internet und Intranet unterliegen dem Urheberrecht. Sie sind also geschützt durch das Urheberrecht gegen unbefugte Verwertung durch Dritte, müssen aber ihrerseits das Urheberrecht Dritter respektieren. Das Urheberrecht schützt vor wirtschaftlicher Ausbeutung und Entstellung von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst und ist beim Tod des Urhebers vererblich. Geschützt sind alle persönlichen geistigen Schöpfungen (wobei dieser Begriff weit zu verstehen ist), also nicht reine Datensammlungen und Darstellungen, die keine schöpferische Leistung aufweisen (etwa einfache Gebrauchsanweisungen). Ebenso wenig sind geschützt amtliche Gesetzes- und Vorschriftensammlungen, Bekanntmachungen, Entscheidungen usw. sowie andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht wurden. Neben dem Urheberrecht sind der Namensschutz des § 12 BGB und der Markenschutz des MarkenG nicht nur bei Domains, sondern auch bei der Gestaltung von Inhalten zu beachten: Geschützte Namen oder Begriffe dürfen nicht in reißerischer Weise als Blickfang, jedoch als Gegenstand der Berichterstattung Verwendung finden.
2. Schutz nach dem Urheberrecht erfahren etwa Schriftwerke, Computerprogramme, Datenbanken, Musikwerke, Werke der bildenden Kunst, Architektur und Fotografie, Filmwerke und Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, soweit sie persönliche geistige Schöpfungen bilden. Sie alle dürfen nur mit dem ausdrücklich erklärten Einverständnis des Urhebers und des Verlegers sowie anderer Unternehmen, auf die Nutzungsrechte am Urheberrecht übertragen wurden, verwertet werden. Wer Inhaber des Urheberrechts und von Nutzungsrechten ist, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Vereinbarungen mit den Berechtigten müssen (aus Beweisgründen) schriftlich erfolgen, aus ihnen müssen sich auch die Bedingungen, unter denen ein fremdes Werk verwertet werden darf, ergeben. Das Urheberrecht gehört im wesentlichen zum Privatrecht: Mit den Berechtigten können (und müssen) die Nutzungsbedingungen frei vereinbart werden, der Urheber hat jedoch stets Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
3. Nach den Vorschriften des Urheberrechts ist zulässig:
 - die Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Medien, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe veröffentlicht worden sind und die Verbreitung von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten wurden (Urheber und Quelle sind jedoch deutlich anzugeben),
 - die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht wurden (Urheber und Quelle sind deutlich anzugeben),
 - die Verbreitung einzelner Artikel aus Zeitungen und ähnlichen Publikationsorganen oder einzelner Rundfunkkommentare, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind, wobei dem Urheber (über die zuständige Verwertungsgesellschaft) eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, wenn es sich nicht nur um kurze Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt (stets sind Urheber und Quelle deutlich anzugeben),

- die Verwendung von Zitaten, bei denen in einem durch den Zweck gebotenen Umfang Stellen eines anderen Werkes übernommen werden, wobei das neue Werk das Zitat nur verwenden darf, um sich in eigenständiger Weise mit ihm auseinander zu setzen, nicht aber, um sich wesentlich an seinen Inhalt in der eigenen Darstellung anzulehnen, außerdem müssen Urheber und Quelle angegeben werden,
 - die Darstellung mit bildnerischen Mitteln von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden sowie von Bauwerken (beschränkt auf die äußere Ansicht), wobei Urheber und Quelle deutlich anzugeben sind,
 - die Verbreitung von Werken, bei denen das Urheberrecht erloschen ist (das Urheberrecht erlischt im allgemeinen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bei mehreren Urhebern 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers; bei Lichtbildern, Tonträgern, Darbietungen ausübender Künstler, die auf Bild- oder Tonträger aufgenommen wurden: 50 Jahre nach Erscheinen),
 - die freie Bearbeitung eines fremden Werkes, die dieses nicht insgesamt oder in Teilen wiedergibt, sondern es lediglich als Anregung für eine eigenständige geistige Schöpfung verwendet,
 - die Verwendung lediglich einer fremden Idee; geschützt sind immer nur die sinnlich wahrnehmbaren, persönlichen geistigen Schöpfungen, nicht die ihnen zugrunde liegenden Ideen; sobald aber eine Idee konkretere Formen angenommen hat, genießen diese jedenfalls Urheberrechtsschutz.
4. Soweit die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen (außer bei Werken, bei denen das Urheberrecht erloschen ist) Änderungen am Werk nicht vorgenommen werden. Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind jedoch Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt. Die Verwendung lediglich von Auszügen aus einem Werk, dessen Benutzung zulässig ist, stellt keine Änderung am Werk (durch Verkürzen) dar, wenn sie nicht sinnentstellend wirkt, Auslassungen sind gegebenenfalls kenntlich zu machen. Bei der Wiedergabe amtlicher Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, ist die Quelle anzugeben.
5. In allen Zweifelsfällen ist entweder das Einverständnis des Urhebers und sonstiger Berechtigter oder eine juristisch-fachliche Stellungnahme über die Urheberrechtsfreiheit / urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwertung einzuholen oder die Verwendung fremder geistiger Schöpfungen zu unterlassen. Urheberrechtsverletzungen können nicht nur Unterlassungs-, sondern auch Schadenersatz- und weitere Ansprüche auslösen und unter Umständen sogar als Straftaten verfolgt werden, sie sind also unbedingt zu vermeiden.

4.4 Ernennung der Redakteurinnen und Redakteure

Die Leiterin bzw. der Leiter der Publizierenden hat die Möglichkeit, die ihr bzw. ihm vorbehaltenen Publikationsrechte an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zu übertragen. Dieser Vorgang erfolgt über ein entsprechendes Formular.

4.5 Redaktionssystem

Der Webcontent der Domains www.drs.de und www.drsintra.de und deren Subdomains kann grundsätzlich nur mit dem Redaktionssystem Pansite erstellt werden. Ausnahmen sind in Absprache mit der Online-Redaktion möglich.

4.6 Schulung

Die Nutzung des Redaktionssystems Pansite setzt eine Schulung voraus. Die Schulungen werden von der Online-Redaktion in Zusammenarbeit mit dem Intranet-Technik-Team durchgeführt. Die Organisation der Schulung ist Aufgabe der Online-Redaktion.

4.7 Verzeichnisstruktur

Die Verzeichnisstruktur von www.drs.de und www.drsintra.de wird von der Online-Redaktion festgelegt. Die Vergabe von Domains, Subdomains und sonstiger Serverpfade unterliegt der Online-Redaktion.

5. Inkrafttreten

Die Publikationsrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.